

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 2016

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG, 84347 Pfarrkirchen, Gartlbergstr. 1  
Abbruch des bestehenden Gebäudes, Neubau von Einzelhandelsgeschäften ..... 1

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über  
die Fertigstellung des Abwasserkanals in:  
Aumühlweg / Aumühle - Anwesen Aumühlweg Haus Nr. 1, 3, 9, 8, 10 ..... 2

### Ortsrecht der Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung  
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
Vom 27. September 2016 ..... 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungspark Badylon“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4

### Gemeinde Ainring

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ..... 5

### Vollzug der Baugesetze

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus für Kinder“ –  
Stahlwerk Annahütte in Hammerau, Gemeinde Ainring  
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ..... 6

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Hotel Hindenburglinde“  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ..... 7

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplanes „Saaldorf I“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 8

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplanes „Saaldorf II-1“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 9

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplanes „Saaldorf III“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 10

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,  
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen,  
Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen  
(Ausbaubeitragssatzung –ABS–)  
Vom 30. September 2016 ..... 11

### Gemeinde Schneizlreuth

Öffentliche Auslegung der Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren:  
„Erweiterung des Abbaus von Lockergestein im Bereich der Rothofenrinne in der  
Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG“  
(erneute Anhörung wegen Tekturplanung) ..... 12

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Baugesetze;

#### Betrifft:

**RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG, 84347 Pfarrkirchen, Gartlbergstr. 1  
Abbruch des bestehenden Gebäudes, Neubau von Einzelhandelsgeschäften**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 16. September 2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 31/316-602-1/013/14 **1. Tektur**

BAUHERR: RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG  
Gartlbergstr. 1  
84347 Pfarrkirchen

BAUVORHABEN: Abbruch des bestehenden Gebäudes,  
Neubau von Einzelhandelsgeschäften

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Berchtesgadener Straße

FL. NR.: 829, 839, 839/2

GEMARKUNG: Bad Reichenhall

ENTWURFSVERFASSER: Mitschelen & Gerstl,  
Fritz Gerstl, Architekt, Dipl.-Ing.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

#### **Hinweis:**

**Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter**

**[www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNGEN)**

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 16. September 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

## Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über  
die Fertigstellung des Abwasserkanals in:  
Aumühlweg / Aumühle –  
Anwesen Aumühlweg Haus Nr. 1, 3, 9, 8 ,10**

Gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o.g. Abwasserkanal ab

**14. September 2016**

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 14. September 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung  
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
Vom 27. September 2016**

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.5.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2014, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 24.11.2015, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

**bei § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Für Schulweghelfer und Schulbusaufsicht werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 7 € je Einsatz.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. September 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungspark Badylon“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 19.9.2016 den Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 13.6.2016 als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des 2013 vom Hochwasser zerstörten Badylon geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 203 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

#### **a) Gemäß § 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **b) Gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 26. September 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

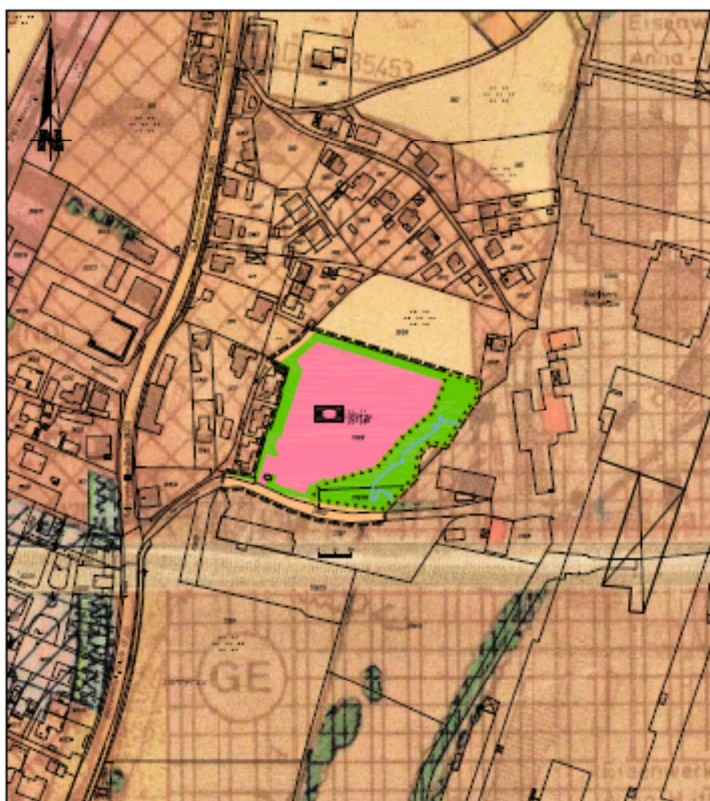
## **Gemeinde Ainring**

### **51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 5.9.2016 die Entwurfsplanung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1739/8, 1739/108 und Teilflächen 1694/1, 1739/13 der Gemarkung Ainring im Bereich Hammerau, nahe Stahlwerk Annahütte.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen als Flächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Kindergartens geändert werden.



Der Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 5.9.2016, sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**12. Oktober 2016 bis 8. November 2016**

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme der Unteren Immissionschutzbehörde, Stellungnahme Staatliche Bauamt Traunstein (Straßenbau)
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen	Umweltbericht
Orts- und Landschaftsbild, Boden	Umweltbericht, Stellungnahme Regierung von Oberbayern
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 28. September 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Ainring

### Vollzug der Baugesetze Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus für Kinder“ – Stahlwerk Annahütte in Hammerau, Gemeinde Ainring Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 5.9.2016 den Bebauungsplanentwurf „Haus für Kinder“ mit Begründung gebilligt. Die Planung erstreckt sich die Fl. Nr. 1739/8, 1870/5, 1870/6 und Teilflächen 1694/1, 1739/13, 1866 der Gemarkung Ainring, in Hammerau, an der Max Aicher Allee.



Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 5.9.2016, sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**12. Oktober 2016 bis 8. November 2016**

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme Staatliche Bauamt Traunstein (Straßenbau)
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen	Umweltbericht
Orts- und Landschaftsbild, Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.

Ainring, den 28. September 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Hotel Hindenburglinde“  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.7.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Hotel Hindenburglinde“ in der Planfassung und Begründung vom 12.7.2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, die schalltechnischen Gutachten vom 27.1.2016 und 11.4.2016, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

**Gemäß §§ 214 und 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemäß § 44 BauGB**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 30. September 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplanes „Saaldorf I“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 13. September 2016 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Saaldorf I“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 13. September 2016 der Architektin Eva Weber aus Petting.

Der Bebauungsplan „Saaldorf I“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 29. September 2016  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplanes „Saaldorf II-1“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 13. September 2016 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Saaldorf II-1“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 13. September 2016 der Architektin Eva Weber aus Petting.

Der Bebauungsplan „Saaldorf II-1“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 29. September 2016  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplanes „Saaldorf III“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 13. September 2016 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Saaldorf III“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 13. September 2016 der Architektin Eva Weber aus Petting.

Der Bebauungsplan „Saaldorf III“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 29. September 2016  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung –ABS-) Vom 30. September 2016**

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung –ABS-) vom 17. April 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 23. April 2013, Nr. 17), wird wie folgt geändert:

#### **1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

2. § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 3.22 wird aufgehoben.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 9 wird aufgehoben.

#### **5. § 8 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 11 werden die Worte „oder Kinderspielplätzen“ gestrichen.

6. § 9 Nr. 11 wird aufgehoben.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Saaldorf, den 30. September 2016  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister



## Gemeinde Schneizlreuth

### Öffentliche Auslegung der Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren: „Erweiterung des Abbaus von Lockergestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG“ (erneute Anhörung wegen Tekturplanung)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 5.9.2016 mitgeteilt, dass die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG, den bestehenden Abbau von Lockerstein auf den Grundstücken Fl. Nr. 49/1 und 49/3 in der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth zu erweitern. Hierfür hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 10.3.2015 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Nunmehr hat die Antragstellerin eine Tekturplanung vorgelegt.

Inbesondere sind folgende Änderungen zur ursprünglichen Planung vorgesehen:

- Auf der beantragten Erweiterungsfläche ist nur noch Lockergesteinsabbau vorgesehen (kein Festgesteinsabbau)
- Die Fläche des Erweiterungsareals reduziert sich auf 6,6 ha (ursprünglich 10,2 ha); die verkleinerte Erweiterungsfläche deckt damit den bereits 1980 positiv landesplanerisch beurteilten nördlichen Bereich des Abbaureals ab
- Das Lockergestein kann durch Erdbaugerät abgebaut werden, es sind keine Lockerungssprengungen wie beim Festgesteinsabbau erforderlich
- Auf der in den Tekturunterlagen beschriebenen Erweiterungsfläche wird eine vermarktbare Lockergesteinsmenge von 1,4 Mio. m<sup>3</sup> erwartet (ursprünglich 4,8 Mio. m<sup>3</sup> vermarktbares Fest- und Lockergestein); bei der angestrebten jährlichen Vermarktung von 45.000 bis 50.000 m<sup>3</sup> Lockergestein ist der Abbau auf 30 Jahre ausgelegt (ursprünglich für Locker- und Festgestein 50 Jahre); es ist gegenüber dem aktuell bestehenden Zustand keine Erhöhung der Abbaumenge und damit der Transporte über die Bundesstraße vorgesehen
- Der naturschutzfachliche Eingriff verringert sich von ursprünglich 10,0 ha auf 6,6 ha; insgesamt wird überschlägig mit einer naturschutzfachlich erforderlichen Kompensationsfläche von 6 bis 12 ha gerechnet (ursprünglich 10 bis 20 ha), abhängig vom Aufwertungspotential der Ausgleichsflächen.

Nähere Einzelheiten sind der Tektur-Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)) unter „Aktuelles/Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf Antrag des Projektträgers auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie bittet um Stellungnahme der Beteiligten (Gemeinde Schneizlreuth).

Hierbei ist gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Gemeinde Schneizlreuth ist auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG verpflichtet, die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit öffentlich auszulegen. Hierfür liegt in der Zeit vom

#### 5. Oktober 2016 bis 14. Oktober 2016

ein Exemplar der Projektunterlagen im Rathaus Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bei Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten oder falls sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, bitte Termin unter Tel. 08651-953515 (Herr Faber) vereinbaren.

Auf der gemeindlichen Homepage [www.schneizlreuth.de](http://www.schneizlreuth.de) ist die Bekanntmachung sowie ein Link zur Seite der Regierung von Oberbayern eingerichtet.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth oder direkt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstr. 39, 80538 München (Briefanschrift: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München) vorgebracht werden.

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei dieser öffentlichen Auslegung handelt es sich nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raubedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern –Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahren, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen  
Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und  
Vereinbarungen ersetzt.

Schneizlreuth, den 28. September 2016  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---